

Vertrag

zwischen

der Elterninitiative Kleine Strolche Flerzheim e.V. Rheinbach-Flerzheim vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Träger“ genannt –

und der Stadt Rheinbach, 53359 Rheinbach, vertreten durch

Bürgermeister Stefan Raetz und den Ersten Beigeordneten Dr. Raffael Knauber

– nachstehend „Stadt Rheinbach“ genannt –

Vorbemerkung

Die Elterninitiative Kleine Strolche e.V. Flerzheim ist seit 1994 – Gründung des Vereines – Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG und betrieb ab dem 01.08.1994 die eingruppige Kindertageseinrichtung Kleine Strolche Mönchstraße. Mit Vertrag vom 07.06.2000 zwischen dem Träger und der Stadt Rheinbach wurde vereinbart, dass die zum 01.08.2000 in Betrieb genommene 2. weitere Kinderbetreuungsgruppe, die in der Nordstraße (in Containern) untergebracht war, in Trägerschaft des Vereines liegt und die Stadt Rheinbach dem Träger den entstehenden Trägeranteil der Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) erstattet. Aufgrund der desolaten Zustände der Container in der Nordstraße und Anmietung eines adäquaten Gebäudes in Flerzheim (durch den Träger) erfolgte zum 01.08.2013 die Zusammenlegung der beiden getrennt untergebrachten Betreuungsgruppen (Gruppe Mönchstraße und Gruppe Nordstraße) in das Gebäude Zippengasse 14, so dass seit diesem Zeitpunkt die Betreuung der beiden Gruppen in einem Gebäude gemeinsam erfolgen kann (das Landesjugendamt Rheinland war an diesem Verfahren beteiligt, die erforderliche Betriebserlaubnis wurde erteilt). Unter Berücksichtigung der aktuellen räumlichen Unterbringung wird nun in Anlehnung an den ausgelaufenen Vertrag vom 07.06.2000 diese Vereinbarung neu geschlossen.

Die Stadt Rheinbach ist weiterhin daran interessiert, dass der Träger die Tageseinrichtung für Kinder Kleine Strolche e.V. in Rheinbach-Flerzheim betreibt. Sie verpflichtet sich deshalb, den Träger so zu unterstützen, wie sich dies aus den nachstehenden Regelungen ergibt.

§ 1

Allgemeiner Zuschuss zum Trägeranteil

- (1) Unter Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung ist die Summe aus den Kindpauschalen gemäß § 19 bzw. gegebenenfalls § 21e Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) und den Mietpauschalen gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) für das jeweilige Kindergartenjahr der Einrichtung zu verstehen, wobei für jede Gruppe der Einrichtung jeweils der in Euro angegebene Betrag gemäß § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 zu kürzen ist. Darüber hinausgehende Kosten bleiben ebenso wie etwaige Kürzungen/Streichungen/Trägeranteile bei der Ermittlung der Betriebskosten nach dieser Vereinbarung unberücksichtigt.
- (2) Die Stadt Rheinbach gewährt dem Träger, als Betreiber der Einrichtung, neben der jeweiligen Förderung gemäß § 20 KiBiz NRW einen Zuschuss in Höhe von 4 % auf die Betriebskosten je Kindergartenjahr (Trägeranteil).

- (3) Soweit die endgültig festgestellten Kindpauschalen zur Deckung der gesamten Betriebskosten einschließlich der Verwaltungskosten in Höhe von 2 % der Kindpauschalen nicht ausreichen, verpflichtete sich die Stadt Rheinbach den sich nach Abrechnung des Kindergartenjahres ergebenden Fehlbetrag – vorbehaltlich der Prüfung der Notwendigkeit – auszugleichen. Eine evtl. Rücklage nach § 20 a KiBiz NRW ist zuvor gegen den Fehlbetrag aufzulösen.
- (4) Der Zuschuss ist monatlich, spätestens am 3. Werktag eingehend, an den Träger zu entrichten.
- (5) Der Träger übernimmt alle Kosten, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergeben (z.B. Personalkosten, Sachkosten, Bewirtschaftungs- und Mietkosten).
- (6) Der Träger verpflichtet sich, alle möglichen finanziellen und personellen Einsparungspotentiale auszuschöpfen.

§ 2

Vertragsanpassung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise möglichst nahe kommt und ein entsprechendes wirtschaftliches Ergebnis herbeiführt.

Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder der Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, verpflichten sich die Parteien, eine Vertragsanpassung durchzuführen und hierbei das Nötige zu vereinbaren, um weiterhin das nach diesem Vertrag gewollte wirtschaftliche Ergebnis herbeizuführen.

§ 3

Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Er ist beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform

Darüber hinaus kann die Stadt den Vertrag jederzeit außerordentlich kündigen, wenn aus Gründen, die der Träger zu vertreten hat, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Rheinbach, den
Stadt Rheinbach

Elterninitiative Kleine Strolche e.V.
Rheinbach Flerzheim

Stefan Raetz

Bürgermeister

1. Vorsitzender

Dr. Raffael Knauber

Erster Beigeordneter

2. Vorsitzender